21 K 1811/08

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

An Verkündungs statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland
Vertr. d. d. Vorstand der Deutschen Telekom AG,
Personal Management Telekom,
Rechtsservice Dienstrecht, RSD-2 Wolfram Beer,
Gradestraße 18,
30163 Hannover,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 21, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 2010 durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Wächter als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 04.03.2008 und des Widerspruchsbescheides vom 28.05.2008 verpflichtet, dem Kläger Reisekosten für die Dienstreise vom 20.08.2007 bis 21.08.2007 nach Maßgabe der Konzern-Reiserichtlinie vom 01.01.2007 zu bewilligen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Erstattung von Fahrkosten für eine Dienstreise nach Bonn.

Der Kläger steht als technischer Oberamtsrat (A 13) im Dienst der Beklagten. Mit Schreiben vom 13.08.2007 wurde der Kläger von Vivento zu einem Gespräch über verschiedene Optionen für seinen beruflichen Werdegang nach Bonn am 21.08.2007 eingeladen. In dem Schreiben heißt es, das die Dienstreise gemäß der Reisekostenrichtlinie durchzuführen und abzurechnen sei. Der Kläger fuhr mit seinem privaten PKW am 20.08.2007 von Hamburg nach Bonn und kehrte am 21.08.2007 nach Hamburg zurück.

Mit Formblattantrag vom 15.10.2007 beantragte der Kläger bei Vivento die Genehmigung der Nutzung des privaten PKW und der Erstattung der Fahrkosten in Höhe von 271,80€. Am 19.02.2008 genehmigte Vivento (RVT 15-s) die Nutzung des PKW.

Mit E-Mail vom 04.03.2008 wurde dem Kläger mitgeteilt, dass die Reisekostenabrechnung auf Null gesetzt worden sei, da der Anspruch entfallen sei. Werde eine Reisekostenabrechnung nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung der Geschäftsreise vorgelegt (Eingang Scanteam), entfalle der Anspruch auf Erstattung (Konzernrichtlinie 1.4). Hiergegen wandte sich der Kläger mit E-Mail vom 13.03.2008 und mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 16.04.2008: Er sei Bundesbeamter und seine dienstlich veranlassten Reisen seien nach dem Bundesreisekostengesetz abzurechnen. Danach sei der Antrag binnen Jahresfrist vorzulegen. Er habe den Antrag aufgrund mehrmonatiger Krankheit (16.10.2007 bis 22.02.2008) erst kurz vor Ablauf der Frist bei der Entsendedienststelle vorgelegt, für Verzögerungen im Internetverkehr sei er nicht verantwortlich.

Die Beklagte wertete das Schreiben des Klägers vom 16.04.2008 als Widerspruch. Diesen wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 28.05.2008 zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass der Anspruch nach Ziffer 1.4 der Konzern-Reiserichtlinie entfallen sei, da die Abrechnung nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung der Reise vorgelegt worden sei. Da die Reise am 21.08.2007 beendet gewesen sei, hätte der Antrag spätestens am 21.02.2008 vorgelegt werden müssen. Er sei aber erst am 04.03.2008 eingegangen. Die zeitnahe Abrechnung hätte vom Kläger auch trotz seines Erholungsurlaubs in der Zeit

vom 03.09.2007 bis 23.09.2007 und seiner Erkrankung in der Zeit vom 16.10.2007 bis 22.02.2008 vorgenommen werden können. Der Widerspruchsbescheid ging dem Vertreter des Klägers am 02.06.2008 zu.

Am 01.07.2008 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren und vertieft diesen. Ergänzend führt er aus, dass die Dienstreise angeordnet und damit genehmigt gewesen sei. Da ihm die Unterkunft (Hotel Niederee Bad Breisig – 27 km vom Besprechungsort entfernt) erst am Tag der Abreise mitgeteilt worden sei, sei eine vorherige Genehmigung des Verkehrsmittels nicht möglich gewesen. Üblicherweise werde diese mit dem Reisekostenerstattungsantrag beim Kostenverantwortlichen, Anordner der Dienststelle - hier Vivento Nord BV 21 in Harburg - , nachgeholt. Eine Verpflichtung den Antrag innerhalb von sechs Monaten bei der PST (Personal Service Telekom) einzureichen sei in der Konzern-Reiserichtlinie nicht enthalten. Erst mit Schnellinfo vom 28.02.2008, veröffentlicht am 03.08.2008, sei bestimmt worden, bestimmte Anträge der PST-Osnabrück direkt vorzulegen.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung ihres Reisekostennachweises vom 04.03.2008 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheides vom 28.05.2008 zu verpflichten, dem Kläger Reisekosten für die Dienstreise zu einem Einsatzgespräch in Bonn in der Zeit vom 20. bis 21.08.2007 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die angefochtenen Bescheide. Ergänzend führt sie aus, dass die Vorlage zur Genehmigung beim Kostenverantwortlichen der Vivento innerhalb der 6-Monatsfrist nicht maßgeblich sei, erforderlich sei die Vorlage innerhalb dieser Frist bei der Abrechnungsstelle. Daher sei der Anspruch erloschen. Die Konzern-Reiserichtlinie habe auch für die Bundesbeamten Geltung, der Kläger könne sich daher nicht auf die längere Frist des BRKG berufen. Mit der Verabschiedung des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz im Dezember 1997 sei § 12 des Postpersonalrechtsgesetzes geändert und der Vorstand ermächtigt worden für die bei den Aktiengesellschaf-

ten beschäftigten Beamten von den reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften des Bundes abweichende Regelungen zu erlassen. Die Reiserichtlinie Telekom ersetze daher alle Regelungen des BRKG, der TrennungsgeldVO und der AuslandsreisekostenVO für alle Beschäftigten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die gewechselten Schriftsätze und die beigezogene Sachakte, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten der Dienstreise vom 20.08. bis 21.08.2007 nach Bonn, denn der Anspruch ist nicht, was vorliegend allein streitig ist, entfallen.

Nach Ziffer 1.4 Abs. 2 Satz 1 der Konzern-Reiserichtlinie vom 01.01.2007 entfällt der Anspruch auf Erstattung, wenn die Reisekostenabrechnung nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung der Reise vorgelegt wird. Mithin handelt es sich um eine Ausschlussfrist, deren Versäumung zur Folge hat, dass der Betreffende seine materielle Rechtsposition verliert, auch wenn ihn insoweit kein Verschulden trifft. Da die Dienstreise am 21.08.2007 endete, hätte der Kläger den Antrag daher spätestens am 21.02.2008 vorlegen müssen, um den Anspruch nicht zu verlieren. Dieses war der Fall, denn der Antrag vom 15.10.2007 (vgl. Bl. 10 der Sachakte) wurde spätestens am 19.02.2008 vorgelegt.

Dass der Antrag spätestens am 19.02.2008 vorgelegt worden ist, ergibt sich daraus, dass am 19.02.2008 der Kostenverantwortliche der Vivento die Genehmigung des Reisemittels erteilte und sich dessen Genehmigung auf dem Antragsformular befindet. Dass der Antrag erst nach dem 21.02.2008 bei der Abrechnungsstelle, an die er vom Kostenverant-

wortlichen weitergeleitet wurde, einging, ist entgegen der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung ohne rechtlichen Belang. Denn die Konzern-Reiserichtlinie verlangt in ihrer Ziffer 1.4 Abs. 2 Satz 1 allein, dass der Antrag innerhalb von sechs Monaten vorgelegt werden muss, um rechtzeitig zu sein, regelt jedoch nicht, bei welcher Stelle der Beklagten der Antrag eingereicht werden soll. Als Ausschlussfrist, deren Versäumung zum Verlust des Anspruchs führt, ist die Bestimmung auch eng auszulegen. Entscheidend ist daher allein, ob der Antrag innerhalb der sechs Monate der Beklagten vorgelegt, d.h. dieser zugegangen ist. Der Kostenverantwortliche von Vivento ist auch dem Herrschaftsbereich des Beklagten zuzurechnen.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1, 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Wächter